

Satzung der Gemeinde Loitzendorf

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie der damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen vom 23.03.2022 (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Die Gemeinde Loitzendorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Kindergrabstätte (für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr)	7,50 Euro
b) eine Einzelgrabstätte (für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)	21,00 Euro
c) eine Familiengrabstätte	27,50 Euro
d) eine Urnengrabstätte	jeweils die Gebühren laut Buchst. a, b oder c
e) ein Urnengrabfach in den Urnenstelen	30,00 Euro

2. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 6 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Auf Antrag kann ein abweichender Zeitraum vereinbart werden, längstens jedoch 12 Jahre. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (=Aufbahrungsraum) bis zur Bestattung beträgt einschließlich Desinfizierung 50,00 Euro.
2. Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einer Kinder- und Einzelgrabstätte	460,00 Euro je Grabaushub.
b) bei einer Familiengrabstätte	460,00 Euro je Grabaushub.
c) bei einer Urnengrabstätte	180,00 EUR je Grabaushub.
3. Bei einer erforderlichen Tieferlegung wird eine zusätzliche Gebühr von 100,00 Euro erhoben.

4. Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabfaches an den Urnenstelen beträgt 80,00 Euro.
5. Sollte die Notwendigkeit gegeben sein, dass die Grabherstellung nicht mehr durch eigenes Personal der Gemeinde durchgeführt werden kann und der entsprechende Auftrag zur Grabherstellung an einen Dritten vergeben wird, sind die der Gemeinde von Dritten in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Anbringung einer Urnengrabverschlussplatte an der Urnenwand beträgt 60,00 Euro.
2. Für die Ausstellung der Graburkunde wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
3. Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Kostensatzung der Gemeinde Loitzendorf oder gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlichen Bestattungseinrichtung vom 01.01.2019 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Loitzendorf, den 22.03.2022

GEMEINDE LOITZENDORF
Johann Anderl
1. Bürgermeister